



# Anforderung von Annuitätenzuschüssen

Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I und II 2012 - Bestätigung des Darlehensgebers

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

**Dieses Formular muss von der darlehensgebenden Person ausgefüllt werden!**

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

## 1. Darlehensnehmende Person(en) = Fördernehmende Person(en)

1.1 Name / Namen / Firma

1.2 Anschrift

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

1.3 Datum der Zusicherung \_\_\_\_\_

## 2. Darlehensgebende Person

2.1 Name / Firma

2.2 Ansprechperson

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

2.3 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

## 3. Darlehen

3.1 Darlehensdaten

Darlehensnummer \_\_\_\_\_

Darlehenshöhe \_\_\_\_\_

3.2 Berechnung der Verzinsung ab Laufzeitbeginn

Euribor / Swapsatz \_\_\_\_\_ %

+ Aufschlag \_\_\_\_\_ %

**Gesamt** \_\_\_\_\_ %

3.3 Verzinsungsart  variabel  fix <sup>1</sup>, Datum des Darlehensvertrages \_\_\_\_\_

3.4 Laufzeit Laufzeitbeginn <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Laufzeit in Jahren \_\_\_\_\_

3.5 Sicherstellung Das Darlehen ist grundbücherlich sichergestellt  Ja  Nein

1 Variante Fixverzinsung gem. Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 gilt für Ansuchen vom 01.09.2017 bis 31.12.2020.  
Variante Fixverzinsung gem. Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012 gilt für Ansuchen vom 01.09.2017 bis 31.12.2020, deren Zuschüsse noch nicht angefordert wurden.

2 Der Laufzeitbeginn ist jener Zeitpunkt ab dem Zinsen und Tilgung berechnet werden.

## 4. Überweisung

### 4.1 Überweisung des Annuitätzuschusses

an die fördernehmende(n) Person(en)  an die Hausverwaltung

### 4.2 Bankverbindung

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## 5. Bestätigung

Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben dieser Anforderung und erkennen die Bedingungen des Darlehens und des Annuitätzuschusses der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I bzw. der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II, insbesondere die Einhaltung der Zinssatzobergrenze entsprechend der gesetzlichen Grundlage der Zusicherung während der Laufzeit verbindlich an.

Wir nehmen die auf dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz und den darauf beruhenden oben angeführten Verordnungen beruhende Verpflichtung, der Abteilung Wohnbauförderung alle Änderungen, Zahlungsverzug, außerordentlichen Tilgungen und im Fall vorzeitiger Darlehensrückzahlung unverzüglich mitzuteilen, zur Kenntnis.

Bei Verletzung der Meldepflicht sind zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzuerstatten.

Die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Die fördernehmende(n) Person(en) wurde(n) informiert, dass Daten an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung weitergeleitet werden. Die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) wurde der/den fördernehmenden Person(en) ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift darlehensgebende Person

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-143 41, 143 44
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz).



# Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

## gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

### Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>1</sup> ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)

### Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)